

Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Wahl- und Geschäftsordnung der Direktmitglieder

§ 1 Geltung

- (1) Grundlage der Wahl- und Geschäftsordnung der Direktmitglieder ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Wahl- und Geschäftsordnung der Direktmitglieder ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Direktmitglieder gilt für die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder (nach § 3b der Satzung).

§ 2 Mitgliederversammlung der Direktmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Diese wird vom Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Es besteht eine Antragsfrist von zwei Wochen nach den geltenden Bedingungen. Die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder muss unter Einhaltung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder wird gebildet aus
 1. den Mitgliedern des Landesvorstandes und der Landesrevision und
 2. den Direktmitgliedern (nach § 3b der Satzung).
- (3) Die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder hat folgende Aufgaben:
 1. die Wahl von Delegierten für etwaige (externe) Sitzungen und Veranstaltungen, darunter die für die Landeskonzferenz und den Landesausschuss, sofern keine anderen Zuständigkeiten in der Satzung und den Ordnungen geregelt sind und der Landesvorstand diese Wahl von Delegierten bei der Mitgliederversammlung der Direktmitglieder für notwendig und sinnvoll erachtet und seine Mitglieder nicht selbst diese Delegiertenposten übernehmen,
 2. die Beschlussfassung über Änderungen der Wahl- und Geschäftsordnung der Direktmitglieder,
 3. die Erörterung der Anliegen der Direktmitglieder und
 4. die Erörterung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge an die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder, welche bei der Annahme in der Regel von den Delegierten nach Nummer 1 anschließend als Anträge an die Landeskonzferenz gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder ist beschlussfähig, wenn alle Direktmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Zehntel von ihnen erschienen ist.
- (5) Amtierende Mitglieder des Landesvorstandes und der Landesrevision können bei der Mitgliederversammlung der Direktmitglieder nicht als Delegierte der Direktmitglieder für die kommende Landeskonzferenz gewählt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder kann (anstelle einer Präsenzsitzung) auch als Telefon- oder Videokonferenz oder in einem Hybridformat nach Maßgabe der geltenden Ordnungen abgehalten werden.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Direktmitglieder tritt mit der Verabschiedung durch die Landeskonzferenz in Kraft. Sie kann von der Mitgliederversammlung der Direktmitglieder unter Einhaltung der in der Satzung und etwaigen Ordnungen genannten Bedingungen geändert werden; die Landeskonzferenz wird von Änderungen dieser Ordnung in Kenntnis gesetzt.
- (2) Die Aussagen der Satzung und anderer Ordnungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. gelten, wenn in dieser Wahl- und Geschäftsordnung der Direktmitglieder nichts anderes festgeschrieben ist, auch für die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder und sind entsprechend anzuwenden.

Beschlossen auf der 2. Landeskonzferenz am 28. Mai 2017 in Kiel.

Geändert auf der 1. Mitgliederversammlung der Direktmitglieder am 1. Juli 2017 in Neumünster.

Geändert auf der 2. Mitgliederversammlung der Direktmitglieder am 23. Juni 2018 in Kiel.

Geändert auf der 3. Mitgliederversammlung der Direktmitglieder am 24. August 2019 in Henstedt-Ulzburg.

Geändert auf der 5. Mitgliederversammlung der Direktmitglieder am 31. Juli 2021 in Lohe-Föhrden.